

Fischseuchenverordnung

Seit November 2008 gilt bundesweit die neue Fischseuchenverordnung (BGBl I S 2315). Diese schreibt vor, dass sich alle Betreiber von Fischhaltungen mit natürlicher Gewässeranbindung beim Veterinäramt zu melden haben. Je nach Art des Betriebes sind dabei unterschiedliche Kriterien zu beachten.

So benötigen unter anderem alle Aquakulturbetriebe, die lebenden Fisch sowie Speisefische in größeren Mengen in den Verkehr bringen und Verarbeitungsbetriebe, in denen Fische aus Aquakulturen getötet werden, eine amtliche Genehmigung - unabhängig von der Produktionsgröße.

Andere Betriebe, in denen Fische direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen abgegeben werden, sowie Betreiber von Angelteichen müssen lediglich beim Veterinäramt angezeigt und dort registriert werden.

Die Anzeige umfasst den Namen und die Anschrift des Betreibers, den Standort und die Größe des Fischteichs, den Verwendungszweck und die Wasserzufuhr der Teiche, die Fischarten sowie die Anzahl der Fische. Das Formular zur Datenerfassung ist beim Veterinäramt erhältlich.

Für diese Dienstleistung (Entgegennahme der Anzeige und die Erfassung der Daten) ist nach der Verwaltungsgebührenordnung NRW eine Gebühr in Höhe von 25 Euro zu erheben.

Weitere Fragen beantwortet Ihnen gerne das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abt. Veterinärwesen, Telefon: 0212 / 290-2581 und 2605.



Klingenstein Solingen · Der Oberbürgermeister · Bergisches Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Postanschrift: Postfach 10 01 65 · 42651 Solingen · Lieferanschrift: Dorper Straße 26 · 42651 Solingen

Fon: 0212 290 - 2581 / - 2582
Fax: 0212 290 - 2579
E-Mail: veterinaeramt@solingen.de

